

Beitragsordnung

Ein kleiner Beitrag für die Mitgliedschaft in einem starken Verband.

§ 1

Regelbeitrag

Die Mitglieder des BJV zahlen einen Regelbeitrag von **€ 34,00** monatlich.

§ 2

Ermäßigungen für bestimmte Gruppen

1. Ehepaare zahlen zusammen das Anderthalbfache des Monatsbeitrages - **€ 51,00**.
2. Den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Sportjournalisten gewährt der BJV eine Beitragsermäßigung auf den Regelbeitrag in Höhe eines halben VDS-Beitrages.
3. Für Mitglieder, die aus Altersgründen nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig sind, ermäßigt sich **auf Antrag** der Beitrag auf **€ 12,00** monatlich.
Wenn Journalisten im Rentenalter neu aufgenommen werden, müssen diese für mindestens fünf Jahre den Vollbeitrag in Höhe von € 34,00 entrichten.
4. Für die Dauer von einem Jahr werden während der Elternzeit keine Beiträge erhoben.
5. Journalisten in Ausbildung:
Volontäre zahlen **€ 12,00** monatlich
Studenten zahlen **€ 10,00** monatlich
(Die Studentenermäßigung wird nur für 14 Semester gewährt und bis zu einem Höchstalter von 30 Jahren, es sei denn, es handelt sich um ein Studium im zweiten Bildungsweg. Bei Promotionsstudiengängen gilt eine zweijährige Verlängerungsmöglichkeit, die beantragt werden muss).
6. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach dem Volontariat beträgt der Monatsbeitrag **€ 20,00**.
7. Für Arbeitssuchende wird der Beitrag gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit auf **€ 10,00** ermäßigt. Dieser wird für die Dauer von max. drei Jahren gewährt.

§ 3

Ermäßigungen in Sonderfällen

Über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung von Beiträgen aus anderen als den in § 2 genannten Gründen, entscheidet der Vorsitzende. Den Anträgen ist jeweils der aktuellste Steuerbescheid beizufügen. Dabei sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. unregelmäßiges oder unzureichendes Einkommen;
2. keine fremden Beiträge (Arbeitgeberbeiträge) zur Altersversorgung;
3. geringere Verdienstmöglichkeiten durch höheres Alter.

§ 5

Zahlungsweise

Die Beiträge werden vom BJV vierteljährlich abgebucht.

§ 6

Beitragsrückstand / Streichung

Nach § 8 Abs. 1d der Satzung des BJV kann die Mitgliedschaft bei einem Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten gestrichen werden. Das betroffene Mitglied wird schriftlich unter Hinweis auf die Folgen zur Begleichung der Verbindlichkeiten aufgefordert. Der Landesvorstand beschließt den Ausschluss, hierüber wird das Mitglied schriftlich unterrichtet. Der Presseausweis ist in diesem Fall als Eigentum des Verbandes zurückzugeben.

§7

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BJV am 25.05.2019 neu gefasst und tritt am 01.10.2019 in Kraft.